

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 11.

Freitag, 15. Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeiger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Monat Februar ist die außerterminliche Musterung derjenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vorzunehmen, die die Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung erlangt haben bezw. bis zum 1. April 1904 erlangen und gewillt sind, von diesem Tage ab der Militärverpflichtung zu genügen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Musterung sind von den im hiesigen Bezirke melde- und gestellungspflichtigen Volksschullehrern u. s. w.

bis zum 1. Februar dieses Jahres hier anzubringen, worauf den Gesuchstellern Vorladungen für den noch anzuberaumenden Musterungstermin zugehen werden.

Den Gesuchen sind die über das Militärverhältnis erteilten Ausweise oder — bezüglich der 1884 und eventuell später Geborenen — Geburtsurkunde für militärische Zwecke beizufügen. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die Bestimmungen über Einjährig-Freiwillige Anwendung.

Großenhain, am 11. Januar 1904.

Der Zivilvorsteher der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkles Großenhain.

D. 34.

Dr. Uhlmann.

5.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Friedrich Karl Meyer in Gretha ist infolge eines von dem Gemeindefiskus gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 13. Februar 1904, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Riesa, den 14. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

die Verhütung von Bleierkrankungen betreffend.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern werden auf Grund von § 120 a Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für diejenigen Gewerbebetriebe in hiesiger Stadt, in denen die Arbeiter der Beschäftigung der Bleiverfertigung ausgesetzt sind, nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Die Arbeitsräume sind tadellos rein zu halten und täglich grünlich zu lüften.
2. In allen Betrieben müssen genügende Wascheinrichtungen vorhanden sein.
3. Die Arbeiter haben bei der Arbeit besondere Arbeitskleider zu tragen. Kleidungsstücke, die bei der Arbeit nicht getragen werden, sind in besonderen Kleiderkammern abzuliegen, in kleinen Betrieben in geschlossenen Kleiderbüchsen aufzubewahren.
4. Die Arbeiter müssen in den Arbeitsräumen nicht eingenommen werden. Vor dem Essen sind Hände und Gesicht zu waschen, der Mund mit Wasser auszuspülen. Dasselbe hat auch stets vor dem Verlassen der Arbeitsstätten zu geschehen. Speisen und Getränke, auch wenn diese in Handbüchern, Taschen, Paletten usw. untergebracht sind, dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.
5. Das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Arbeitsräumen überhaupt, sowie bei Außenarbeit dann, wenn die Arbeiter mit Blei und Bleiverbindungen zu tun haben, ist verboten.
6. Die Betriebsinhaber oder die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen haben die Arbeiter auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren hinzuweisen und zur Reinhaltung des Körpers und Auges anzuhalten.
7. Arbeiter, bei denen Bleianfälligkeit festgestellt worden ist, dürfen nicht weiter beschäftigt und vor ärztlich bestätigter Genesung nicht wieder beschäftigt werden.
8. Arbeiten, bei denen Blei und Bleiverbindungen zur Verwendung kommen, welche keinen Bleisand erzeugen, sollen in Wohnräumen bis auf weiteres zugelassen werden.
9. In Schlafräumen sind Bleiarbeiten aller Art verboten.
10. In jeder Betriebsstätte ist ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Bekanntmachung anzuhängen.

Vorstehende Vorschriften gelten insbesondere für Zylinder-, Porzellan-, Stengul-, Zinn-, Blei- und Zinnfabriken, für Werkstätten der Maler, Anstreicher und Lackierer, für Metallgießereien, Zellenhammer-, Glaser-, Blechblech-, Wachs-, Wachs-, Glas- und Farbenfabriken, für Bleihütten, für Fabriken zur Herstellung elektrischer Glühlampen, von Bleisäurebatterien, von Bleiverbindungen, Bleiplatten, Bleidrähten und Bleiwaren aller Art, für Blei- und Zinnfabriken, sowie für alle Betriebe, in denen die Arbeiter mit metallischem Blei, mit Bleisand oder Bleiverbindungen zu tun haben.

Vertikales und Sächsisches

Riesa, den 15. Januar 1904.

— Gemäß der vor kurzem vom Staatssekretär des Reichspostamts getroffenen Anordnungen ist den bei dem hiesigen Postämte seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigten Herren Ober-Postassistent Busch und Ober-Telegraphenassistent Schulz der Charakter als Postsekretär bez. Telegraphenassistent verliehen worden. Im weiteren haben die Herren Postassistenten Bühren, Bühren, Weißer, Driess und Böhme den Titel Ober-Postassistent verliehen erhalten.

— Im Garten des Hotel „Kronprinz“ ist eine seltene Schwammartigkeit in Gestalt eines Riesenschwammes, dieses, nicht den Polypen, das gefährlichste und giftigste Meerestier, entdeckt. Dieses Ungeheuer, welches der Hochseefischer-Gesellschaft „Nordsee“, Nordham in der Gegend, ist, wie man behauptet, eines der größten Exemplare, welches je gefangen wurde. Zum Transport dieses Ungeheuers vom Wagen auf den Ausstellungsplatz sind 8—10 starke Männer notwendig. Es bietet sich also die wohl kaum so bald wiederkehrende Gelegenheit für einen verhältnismäßig geringen Preis „den Schwamm des Meeres“, wie der Haisch von den Seeleuten genannt wird, in Augenschein zu nehmen.

— Das sächsische Ministerium des Innern gibt in einer kürzlich erlassenen Verordnung bekannt, die Militärvereine hätten anlässlich der Feier ihres 50jährigen Bestehens schon mehrfach darum gebeten, zur Ehrung des Vereins für den Vorsteher eine Ordensauszeichnung zu vermitteln. Da jedoch eine solche Auszeichnung der an der Spitze des Vereins stehenden Persönlichkeit nicht immer möglich sei, so hat das Ministerium des Innern noch Gelehrte des Bundespräsidenten der Königl. Sächs. Militärvereine für Fälle dieser Art vorsehr die Verleihung eines besonderen Fahnenzeichens in Ausübung gebracht und der König hat auch, wie in der Verordnung mitge-

Den Vorschriften unter 1 bis 9 unterliegen nicht diejenigen Betriebe, für welche der Bundesrat auf Grund von § 120 a Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr besondere Vorschriften bereits erlassen hat oder noch erlassen wird.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften unter 1 bis 9 werden nach § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Unsere am 29. Juli 1901 erlassene Bekanntmachung erleiht sich durch vorstehende Vorschriften.

Riesa, am 11. Januar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Nr. 3431 P.

Bürgermeister Dr. Dehne.

21.

Die Geschäftsräume der Rat- und Polizeidirektion, der Sparkasse, des Standesamtes und des Armenamtes bleiben

Sonnabend, den 16. Januar 1904

wegen Reinigung geschlossen.

Die übrigen Geschäftsräume bleiben geöffnet.

Im Standesamt werden an diesem Tage Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle von 8 bis 9 Uhr vormittags angenommen.

Riesa, den 12. Januar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Dehne.

22.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Auguststraße in Riesa liegt bei dem Postamt in Riesa aus.

Dresden-A., 12. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Gräber.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 16. Januar d. J., von vormittags 1/2 9 Uhr ab, gelangen auf der Freibank im städtischen Schlachthof ca. 7 Zentner Rindfleisch zum Preise von 30 Pfg., außerdem das Fleisch eines Schweines in gelocktem Zustande zum Preise von 35 Pfg. und das Fett eines Schweines in ausgeflossenen Zustande zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 15. Januar 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Reißner.

Holzversteigerung, Marbacher Staatsforstrevier.

Waldhof „am Sackenhof“ in Ressen, Montag, den 25. Januar 1904, vorm. 1/2 10 Uhr: 470 f. u. 944 w. Stämme, 1024 f. u. 2826 w. Rindern, 1 rm f. Nopelholz, 34,5 rm f. u. 7 rm w. Nupelholz; Abt. 57, 59, 60, 61, 63, 64, 71, 81, 82, 85, 87 bis 92, 95, 97 bis 101.

Dienstag, den 26. Januar 1904, vorm. 1/2 10 Uhr: 41623 w. Stangen; Abt. 57, 71, 87, 88, 90, 91.

Mittwoch, den 27. Januar 1904, vorm. 1/2 10 Uhr: 9,5 rm f. u. 10 rm w. Brennholz, 40 rm f. u. 48 rm w. Brennholz, 228,5 rm f. u. 12,5 rm w. Boden, 11 rm f. u. 161 rm w. Rindern, 81,40 Wäldert. f. u. 11,0 Wäldert. w. Brennholz, 15 f. u. Langhauen, 45 rm w. Stöße; Abt. 57, 59, 60, 63, 64, 71, 81, 82, 85, 87 bis 92, 95, 97 bis 101.

Kgl. Forstrevierverwaltung Marbach u. Kgl. Forstrevieramt Tharandt,

Jordan, am 13. Januar 1904

Morgenstern.

Feuerwehr Röderrau.

Sonntag, den 17. d. J., nachm. 1/2 4 Uhr findet im Grotto zum Waldschützen eine öffentliche Versammlung behufs Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr für Röderrau statt. Herr Inspektor G. A. Schae, Dresden wird über die Gründung, Organisation usw. Vortrag halten und sind hierzu alle Interessenten, wie überhaupt sämtliche Ortsbewohner freundlichst eingeladen.

Röderrau, am 15. Januar 1904.

Reichert, G.B.

Bekanntmachung.

Des bis 31. Dezember 1903 häufig gewesene Schulgeld nebst Fortbildungsgeld ist spätestens bis zum 25. Januar 1904 bei Vermeidung der Erinnerungsgeldstrafe bei Unterzeichnetem zu entrichten.

Orissa, den 13. Januar 1904.

K. Gauß, Kassierer.